

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Realverband Tinner Holzgemeinschaft, Tinner Hauptstraße 19, 49733 Haren (Ems), beantragt auf einem Teil des Flurstückes 48/3 der Flur 3, Gemarkung Tinnen, die Verlängerung der Bodenabbaugenehmigung um drei Jahre sowie die Änderung des Abfuhrweges.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 NUVPG i. V. m. Nr. 1b der Anlage 1 zum NUVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um einen bereits bestehenden Abbaubetrieb. Geplant ist die Verlegung des Abfuhrweges, so dass eine Umfahrung der Ortschaft Tinnen möglich wird. Darüber hinaus soll die Abbaugenehmigung für die bestehende Abbaustätte um drei Jahre bis zum 31.12.2027 verlängert werden, um das Restvolumen aus der genehmigten Sandgrube ausbeuten zu können. Da es keine Änderungen im Betriebsablauf und der Abbauplanung gibt, findet keine Veränderung im Bereich der Abbaustätte des genehmigten Sandabbaus statt. Durch den verlängerten Abbau werden keine unzulässigen Immissionen erwartet. Die Verlegung des Abfuhrwegs dient der Reduktion der Belästigung, da der bisherige Weg durch den Ortskern Tinnen führt.

Im Rahmen der Änderung des Abfuhrweges kommt es zu Teil- und Vollversiegelungen von Flächen in Höhe von insgesamt ca. 3.893 m². Hier entfallen die natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der Grundwasserneubildung. Oberflächengewässer werden von dem Vorhaben nicht direkt tangiert. Der Eingriff in den Boden bzw. die Versiegelung ist nicht erheblich, da vorhandene und zum Teil ausgebaute Wege genutzt werden bzw. noch mittels Aufschotterung in Stand gesetzt werden. Anfallendes Oberflächenwasser kann über die Seitenräume dem Grundwasser zugeleitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden.

Der Bodenabbau sowie Abschnitte des neuen Abfuhrweges befinden sich zwar im Landschaftsschutzgebiet LSG EL031 „Waldgebiete auf dem Hümmling“. Nachteile durch eine dreijährige Verlängerung des Bodenabbaus über das bestehende Maß hinaus sind jedoch nicht zu erwarten. Des Weiteren handelt es sich bei dem neuen Abfuhrweg um bereits bestehende und genutzte Wege. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind daher nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 28.04.2025

Landkreis Emsland
Der Landrat